

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs. 20/)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag) - 20. WP	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Titel:

Gesetz zur Änderung des § 46 Bremischen Landesstraßengesetzes zur Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für Tunnelsicherheit im Land Bremen

Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 28.06.2022

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 46 Bremischen Landesstraßengesetz zur Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für Tunnelsicherheit im Land Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung im Juli 2022.

Das Gesetz mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 46a des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341—2182-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46a Landesstraßenbaubehörden“

2. Der Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesstraßenbaubehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) für die in der gemeindlichen Baulast nach § 11 Absatz 1 stehenden Straßentunnel. Die Straßenbaubehörden der Gemeinden nehmen die ihnen von der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben in Erfüllung der Straßenbaulast wahr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Artikel 1

1. *Die Überschrift wird wie folgt gefasst:*
„§ 46a Landesstraßenbaubehörden“

Mit der Bestimmung als Verwaltungsbehörde nach den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) kommt für das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesbehörde neben den Aufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz eine weitere Zuständigkeit hinzu, so dass die bisherige Überschrift „Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz“ geändert werden muss.

2. *Der Wortlaut wird Absatz 1.*

Folgeänderung aufgrund Ziffer 3.

3. *Folgender Absatz 2 wird angefügt:*

„(2) Das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesstraßenbaubehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) für die in der gemeindlichen Baulast nach § 11 Absatz 1 stehenden Straßentunnel. Die Straßenbaubehörden der Gemeinden nehmen die ihnen von der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben in Erfüllung der Straßenbaulast wahr.“

Mit der Ergänzung des § 46a um einen Absatz 2 wird das Amt für Straßen und Verkehr zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) für alle kommunalen Straßentunnel in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Straßenbaulast bei den Gemeinden verbleibt und von den jeweils zuständigen Straßenbaubehörden wahrgenommen wird.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.